

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN (AGB)

Easy2rent Autovermietung Dell'Anna, 8006 Zürich

1. ALLGEMEINES

Easy2rent Autovermietung Dell'Anna (nachfolgend „Vermieter“) vermietet Autos an Kunden (nachfolgend „Mieter“) gegen Entgelt. Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Leistungen, die von easy2rent Autovermietung Dell'Anna für den Kunden erbracht werden.

Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbart wurden. Mit Ausfüllen und Versenden der des Mietvertrages akzeptiert der Kunde die vorliegenden Bedingungen.

Diesen AGB widersprechende spezielle oder allgemeine Vertragsbedingungen werden vom Vermieter nicht akzeptiert und haben im Verhältnis zwischen dem Mieter und dem Vermieter keine Gültigkeit. Individuelle Vereinbarungen gehen den AGB vor.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Das Absenden der Buchung auf www.easy2rent.ch oder eine sonstige Reservation des Fahrzeuges begründet noch keinen Vertrag. Der Vermieter teilt dem Kunden diesfalls lediglich Verfügbarkeit und Konditionen des Mietvertrages mit (Offerte). Der Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter kommt erst durch definitive Buchungsbestätigung (Annahme) des Mieters zu Stande.

Leistungsumfang und Inhalt ergeben sich aus den vorliegenden AGB sowie aus Mietformular. Die Bestätigung des Eingangs der Buchung inkl. Leistungsinhalt und Umfang erfolgt unmittelbar nach dem Eingang der Bestellung beim Vermieter.

3. ANWENDBARE TARIFE

Die anwendbaren Tarife sind im Internet auf www.easy2rent.ch abrufbar und werden dem Mieter spätestens bei Übernahme des Fahrzeuges (nachfolgend „Mietantritt“) zur Kenntnis gebracht. Der Mieter bestätigt durch den Vertragsabschluss (online, telefonisch, per E-Mail oder persönlich) die zwischen ihm und dem Vermieter anwendbaren Tarife und die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen zu haben.

4. VORAUSSETZUNGEN IN DER PERSON DES MIETERS / ZUSATZFAHRERS

Für die Vermietungen in der Schweiz beträgt das Mindestalter des Mieters 20 Jahre. Des Weiteren muss der Fahrer seit mindestens 1 Jahr ab Datum seiner Ausstellung im Besitz eines gültigen Führerausweises der Schweiz oder eines EU-Staates sein. Eine Vermietung wird nur an Personen mit festem Wohnsitz in der Schweiz getätigt.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Wurden bei Reservierung/Buchung ein oder mehrere Zusatzfahrer vereinbart, so müssen auch diese die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Sollten der oder die Zusatzfahrer eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, ist der jeweilige Zusatzfahrer nicht berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt.

Der Vermieter ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Vermietung an Personen ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

5. UMBUCHUNG/RÜCKTRITT

Nach Vertragsabschluss kann der Mieter bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt des Mietantrittes jederzeit kostenlos vom Vertrag zurücktreten bzw. kostenfrei eine Umbuchung vornehmen. Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich via E-Mail erfolgen. Ist der Mietantritt für einen Montag vorgesehen, so hat der Rücktritt bis spätestens am Samstag, 16.00 Uhr, zu erfolgen.

Nimmt der Mieter eine Umbuchung auf eine höhere Fahrzeugkategorie vor, so werden ihm die entsprechenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Vermieter behält sich vor, eine höhere Fahrzeug-Kategorie anzubieten, wenn die gebuchte Fahrzeugkategorie nicht mehr verfügbar ist.

6. BEGINN UND ENDE DER VEREINBARUNG

Alle Fahrten beginnen am Domizil des Vermieters (Laurengasse 12 & Culmannstrasse 60 in 8006 Zürich) und enden, sobald der Wagen dahin zurückkehrt. Bei Verhinderung des Mietantritts ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen. Wird der Wagen nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der Kunden einen Zuschlag von CHF 10.-- für jede Stunde oder angefangene Stunde zu zahlen.

7. NICHTÜBERNAHME DES FAHRZEUGES

Übernimmt der Mieter ohne den Vermieter zu informieren, gleichgültig aus welchen Gründen, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin von Vermieter nicht oder ist der Mieter zu spät vom Vertrag zurückgetreten, ist dieser ohne weiteres sofort verpflichtet, dem Vermieter pro nicht übernommenem Fahrzeug eine Ausfallpauschale von CHF 140.- zu zahlen.

Die Ausfallpauschale wird von einem allfällig bereits bezahlten Mietzins in Abzug gebracht oder dem Mieter in Rechnung gestellt.

8. VERLÄNGERUNG DER MIETDAUER

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung des Vermieters vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Der Vermieter kann ohne Angabe von Gründen die Verlängerung verweigern.

9. FAHRZEUGÜBERGABE

Eine Fahrzeugübergabe/Mietantritt ist nur während der Öffnungszeiten der betreffenden Anmietstation möglich.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme des Fahrzeugs folgende Dokumente vorzulegen:

- einen gültigen Führerausweis der Schweiz oder eines EU-Staates
- eine gültige Kreditkarte
- und einen mindestens drei Monate über das Ende des Mietverhältnisses hinaus gültigen Personalausweis (ID oder Pass).

Sollte eines dieser Dokumente bei Übernahme des Fahrzeugs nicht vorliegen, ist der Vermieter berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs ohne weiteres zu verweigern. Sollte der Mieter das Mietfahrzeug erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt abholen, bleibt der anteilige Mietzins für den nicht genutzten Zeitraum geschuldet.

Das Fahrzeug wird mit einem vollen Tank, in betriebssicherem und sauberem Zustand an der Mietstation übernommen und muss im gleichen Zustand wieder an derselben Mietstation retourniert werden. Nach Vertragsausstellung wird das Fahrzeug auf Schäden inspiziert. Diese werden im Übernahmeprotokoll auf dem Mietvertrag vermerkt.

10. BARKAUTION

Der Vermieter ist berechtigt spätestens bei Fahrzeugübergabe neben dem voraussichtlichen Mietzins eine angemessene Bar-Kautions für den möglichen Fall der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges zu verlangen. Die Kautions wird dem Mieter bei Fahrzeugrücknahme rückvergütet resp. gutgeschrieben bzw. im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges mit eventuellen Schadenersatzansprüchen des Vermieters verrechnet.

11. MIETPREIS

Der Mietpreis versteht sich in Schweizer Franken. Im Mietpreis inbegriffen sind: 100km für 8h Miete; 200km für 16h Miete; 300km/Tag bis 14 Tagen mieten, 200km/Tag 15-29 Tagen, 100km/Tag ab 30 Tagen mieten, allfällige Zusatzfahrergebühren sowie allfällige MwSt. Als Mietpreis gilt grundsätzlich der bei Vertragsschluss vereinbarte Tarif sowie allfällige zusätzlich vereinbarte Gebühren für Extras wie zusätzliches Zubehör, Zustellungs- und Abholungsservice, etc. Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe nicht vollgetankt, erfolgt die Abrechnung nach der Nachbetankung zuzüglich der Betankungsgebühr von CHF 20.--. Allfällige Mehrkilometer werden zu CHF 0.50/Kilometer in Rechnung gestellt. Eine verspätete Rückgabe wird dem Mieter zu CHF 10.- pro angebrochene Stunde verrechnet.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlungen sind möglich mit einer gültigen Kreditkarte, EC/Maestro, Post Card. Barzahlungen sind nicht möglich. Zahlungen per Rechnung sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter möglich. Die Zahlung muss vor Mietbeginn geleistet werden

13. VERTRAGSGEMÄSSER GEBRAUCH DES FAHRZEUGES

Mieter und Zusatzfahrer dürfen das Mietobjekt ausschliesslich zum vereinbarten Gebrauch, insbesondere nur zum privaten Gebrauch als Transportmittel für sich und allfällige Mitfahrer nebst Reisegepäck benützen. Sie sind verpflichtet alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über die während der Reise durchfahrenen Länder geltenden besonderen Verkehrsregeln zu informieren.

14. BESCHRÄNKTE HAFTUNG DES VERMIETERS

Jede Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter und allfälligen Zusatzfahrern für jede Art von vertraglichen und/oder ausservertraglichen Personen- und/oder Sachschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für mittelbare und/oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden, Verspätungsschäden, verpasste Anschlüsse und Gelegenheiten zum Geschäftsabschluss etc. Der Vermieter haftet nicht für Umtriebe und Ausfälle jeglicher Art. Kann ein Wagen wegen unvorhergesehene Umstände dem Mieter nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Verfügung gestellt werden, kann er keinesfalls wegen Nichteinhalten des Vertrages verantwortlich oder schadenersatzpflichtig gemacht werden. Der Ausfall eines oder mehrerer Zusatzaggregaten (Klimaanlage, Kühlschrank, Boiler, Heizung etc.) berechtigt nicht zu einer Schadenersatzforderung.

15. PFLICHTEN DES MIETERS

Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, das Fahrzeug zu benutzen:

- Für Rennen, Schleuderkurse, Fahrlehrgänge oder ähnliche sowie als Fahrschulwagen;
- Als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anstossen;
- unter Angaben von falschen Angaben, Personalien, Alter, Name Adresse;
- unter Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten und Aufputzmitteln;
- in überladendem oder verkehrsuntüchtigem Zustand;
- zur Durchfahrt von Flussbetten oder ähnlichem;
- zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere zum entgeltlichen Transport von Personen oder Waren sowie
- zur Weitervermietung resp. zum Transport von entzündlich, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen sowie
- zum Mitführen von Tieren.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren und die Niveaustände für Öl und Wasser sowie den Reifendruck regelmässig zu überprüfen.

Reparaturen während der Mieten müssen dem Vermieter gemeldet werden. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine vom Vermieter bestimmte Werkstatt auszuführen. Ausgetauschte, defekte Teile müssen vom Mieter dem Vermieter überbracht werden. Der Mieter zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur dem Vermieter pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete für das betreffende Fahrzeug.

Verstösst der Mieter gegen diese Pflichten, so hat er den Vermieter vollumfänglich schadlos zu halten. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter allfällig durch Verstoß gegen diese Pflichten entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

16. SORGFALTS- UND ANZEIGEPFLICHTEN DES MIETERS

Im Falle eines Unfalles, Diebstahls, Verlusts, Veruntreuung, Brandes, Wildschaden oder sonstigen Schäden am Fahrzeug hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere hat er bei jedem Unfall, Diebstahl oder Veruntreuung sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Mieter ermächtigt hiermit den Vermieter, bei einem Schadenfall Einsicht in polizeiliche und/oder behördliche Akten zu nehmen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, im Namen des Vermieters zu handeln. Insbesondere kann der Mieter keine Schuldanerkenntnisse im Namen des Vermieters ausstellen.

17. VERKEHRSREGELVERSTÖSSE

Der Mieter bzw. allfällige Zusatzfahrer sind bis zur Fahrzeugrückgabe für alle mit dem gemieteten Fahrzeug verursachten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, namentlich gegen das Strassenverkehrsgesetz, ausschliesslich selbst verantwortlich. Der Vermieter ist als Halter des gemieteten Fahrzeuges verpflichtet, bei Verkehrsverstössen die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw.- Mieters an die Behörden zu melden.

18. UMTRIEBS-ENTSCHÄDIGUNG

Der Mieter hat folgende Umtriebsentschädigungen zu entrichten:

- Bei Parkbussen und Geschwindigkeitsbussen CHF 30.- (wobei die Kosten für die Parkbusse resp. Geschwindigkeitsübertretung vollumfänglich vom Mieter zu tragen sind);
- Bei einer Betreibung durch die Vermieterin aufgrund ausstehender Zahlung des Mieters CHF 200.-
- Bei Spezialreinigung nach Aufwand
- Im Schadenfall eine Bearbeitungspauschale von CHF 100.-.
- Kann im Schadenfall der Gesamtbetrag für: Reparatur, Mietausfallertrag und Bearbeitungsgebühr auf der Kreditkarte nicht abgebucht werden, entsteht eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- für weiteren administrativen Aufwand.

Des Weiteren fällt ein Verzugszins von 5% ab Mietende an.

19. FAHRTEN INS AUSLAND

Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Vermieters gestattet.

20. VERSICHERUNG

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht und Kaskoversicherung sowie einen Pannendienst.

In den nachfolgend aufgeführten Fällen besteht kein Versicherungsschutz und der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter und Dritten unbeschränkt für den Schaden.

Es handelt sich dabei insbesondere um Schäden als Folge von:

- vorsätzlicher oder grobfahrlässiger* Schadenverursachung;
- Falschbetankung;
- unsachgemässen Gebrauch von Schneeketten, Ski und Gepäckträgern;
- unachtsamer Beladung von Ski- und Gepäckträgern;
- unsorgfältiger Handhabung der Fahrzeuges innen (Zigarettenlöcher, Risse und Flecken im Polster) und aussen (Schäden an Karosserie, Bereifung und Felgen);
- Fahrten abseits einer asphaltierten Strasse;
- mechanische Schäden (Kupplung, Getriebe, Aufhängung etc.);
- Nichtverschliessen von Verdecken und Scheiben bei Regen und Wind etc.;
- ungenügender Wartung während des Mietverhältnisses;
- Nichtbefolgung gesetzlicher Vorschriften (Geschwindigkeit, Abstandsvorschriften, Trunkenheit, Betäubungsmittelkonsum, Zoll- und Einfuhrbestimmungen etc.);
- Nichtbeachtung der max. Höhe und Breite des Fahrzeugs (Durchfahrtshöhen, Einfahrten, Tunnels, Brückendurchfahrten, etc.);
- Transport von verbotenen oder gefährlichen Waren;
- Beförderung von Fahrgästen oder Gütern gegen Entgelt.

Die Nichtbefolgung der im vorliegenden Vertrag und den allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Pflichten (Benutzungsvorschriften, Meldepflichten etc.) wie auch die Überlassung des Fahrzeugs an einen unberechtigten oder nicht über einen gültigen Führerausweis verfügenden Dritten führt unabhängig von der Art des entstandenen Schadens zum Wegfall eines allfälligen Versicherungsschutzes und damit zur unbeschränkten Haftung der Mieters gegenüber Vermieterin und Dritten für sämtliche mit dem Mietverhältnis im Zusammenhang stehenden Schäden. Für Schäden aufgrund unsachgemässer Benutzung der Mietsache oder aufgrund Verletzung von Vertragspflichten besteht in keinem Fall Versicherungsschutz. Diese Schäden sind in jedem Fall unbeschränkt vom Mieter zu tragen. Aus der Versicherung ausgeschlossen sind persönliche Gegenstände sowie transportierte Waren und Tiere.

Schäden oder Verluste im Innenraum, am Inventar oder Zubehör sowie Glasbruch der über die Kaskoversicherung nicht abgedeckten Gläser am Mietfahrzeug gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters.

20a. SELBSTBEHALT

Im Schadenfall hat der Kunde den folgenden Selbstbehalt zu tragen:

- CHF 500.- mit Zusatz-Versicherung CHF 10.- oder CHF 20.- / Tag für Kasko & Haftpflicht Reduktion
- CHF 1000.- bei Kasko & Haftpflichtfällen
- Mind. CHF 2000.- bei Nichtbeachtung der Beschilderung.;
- CHF 1000.- bei Fahrzeugdiebstahl für innerhalb der Schweiz und
- CHF 5000.- bei Fahrzeugdiebstahl im Ausland.

Des Weiteren hat der Mieter den Vermieter für den entstandenen Ertragsausfall zu entschädigen sowie eine Bearbeitungspauschale von CHF 150.-. Der Mieter hat deshalb den vereinbarten Tagessatz bis zur vollständigen Reparatur des Fahrzeuges weiterhin zu übernehmen. Im Übrigen gelten die vertraglichen Abmachungen. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger* Verursachung eines Unfalls entfallen jegliche Haftungsbeschränkungen.

20b. GROBFAHRLÄSSIGKEIT*

Als grobfahrlässiges, in jedem Fall die vollumfängliche und unbeschränkte Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter begründendes Verhalten, gilt insbesondere zum Beispiel, aber nicht nur: Das Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften, Höhe und Breite des Fahrzeuges, das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs, ungenügende Fahrzeugsicherung, Falschbetankung, Liegenlassen von Wertgegenständen im Fahrzeug.

21. HAFTUNG DES MIETERS/ZUSATZFAHRERS

Der Mieter haftet bei Schäden, welche durch Überlassung an Dritte und allfällige Mitfahrer verursacht wurden, sofern diese nicht als Zusatzfahrer auf dem Mietvertrag vermerkt sind. Verursacht ein auf dem Mietvertrag vermerkter Zusatzfahrer einen Schaden, so haftet ausschliesslich dieser gegenüber dem Vermieter. Kann nicht eruiert werden, wer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts Lenker des Fahrzeuges war, so haftet für allfällige Schäden ausschliesslich dem Mieter.

Der Mieter haftet für selbstverursachte Defekte am Mietauto (z.B. Überladen, Kupplung, Reifen etc.)

Der Mieter ist voll verantwortlich für alle Schäden, die aus Nachlässigkeit entstehen, beispielsweise wegen Unterlassung der Kontrolle von Öl, Wasser und Reifendruck sowie durch Einflüsse von falschem eingefülltem Treibstoff.

Die durch Schäden oder Defekte entstandenen Schadenersatzforderungen des Vermieters (Kosten für die Reparatur des Fahrzeuges) werden der Kreditkarte des Mieters belastet. Der Mieter haftet mit seiner Kreditkarte für alle Kosten, welche durch diesen Mietvertrag entstanden sind, jedoch insbesondere für durch Schäden oder Defekte entstandenen Schadenersatzforderungen des Vermieters (Kosten für die Reparatur des Fahrzeuges), und erlaubt dem Vermieter, diese direkt zu belasten.

22. FAHRZEUGRÜCKGABE

Eine Fahrzeugrückgabe ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten in den Mietstationen des Vermieters möglich. Nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter ist die

Fahrzeugrückgabe ausnahmsweise auch ausserhalb den Öffnungszeiten möglich. Der Mieter trägt diesfalls jedoch das Schadenrisiko des Fahrzeuges bis zum nächsten Werktag.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit zurückzugeben. Des Weiteren hat der Mieter das Fahrzeug in sauberem Zustand und vollgetankt zu übergeben. Aus hygienischen Gründen müssen die Schlafplätze mit Leintüchern abgedeckt werden. Bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund ist das Fahrzeug auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben. Darüber hinaus hat der Vermieter das Recht, das Fahrzeug zu behändigen, selbst wenn es sich auf Privatgrund befindet.

Gibt der Mieter das Fahrzeug in einem übermässig verschmutzten Zustand an den Vermieter zurück, so hat der Vermieter das Recht das Fahrzeug auf Kosten des Mieters reinigen zu lassen. Eine Aussen- und Innenreinigung wird mit CHF 100.-/Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Sollte aufgrund der Verschmutzung oder allfällig verursachten Schäden eine Politur des Fahrzeuges nötig sein, so wird diese mit CHF 147.-/Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

23. PERSÖNLICHE DATEN DER MIETERS

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner Daten durch den Vermieter unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einverstanden. Zugriffe von Dritten beim Vermieter oder einem Vertragspartner des Vermieters auf gespeicherte Daten führen nicht zu einer Haftung des Vermieters oder dessen Vertragspartner.

Der Vermieter verwendet Kundendaten zur vertrags- und gesetzeskonformen Erfüllung der angebotenen Dienstleistungen, zur Pflege der Kundenbeziehung sowie zur Unterbreitung von Angeboten.

Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung und Verwertung seiner Daten durch den Vermieter vollumfänglich einverstanden. Der Mieter kann die Nutzung und Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke jederzeit untersagen.

24. DIVERSES

Das Gesetz schreibt vor, dass Kinder unter 12 Jahren oder kleiner als 1.50 Meter sind, im Auto einen Kindersitz benötigen. Der Vermieter stellt dem Mieter einen solchen auf Anfrage gegen ein Entgelt von CHF 10.- pro Tag (jedoch maximal CHF 100.-) zur Verfügung. In allen Fahrzeugen herrscht absolutes Essens- und Rauchverbot.

25. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizer Obligationenrecht (OR).

26. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Die AGB und das Rechtsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter untersteht Schweizer Recht. Ohne anderslautende zwingende Gesetzbestimmungen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Vermieters. Es ist dem Vermieter freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Mieters anzurufen.